

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1963	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Mai 1963	Nr. 9
Tag	Inhalt:	Seite
9. 5. 63	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1963 (Haushaltsgesetz 1963)	45
9. 5. 63	Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1963	49
9. 5. 63	Drittes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	50
9. 5. 63	Neufassung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz — FAG —)	52
9. 5. 63	Gesetz über die Verwendung der Vermögensteuer zugunsten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Vermögensteuerverbundgesetz)	60
9. 5. 63	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen	61
9. 5. 63	Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes	62
23. 4. 63	Verordnung über die Wahrnehmung der Disziplinarbefugnisse des Dienstvorgesetzten, des höheren Dienstvorgesetzten, der Einleitungsbehörde, der obersten Dienstbehörde in der staatlichen Polizei und den Beschwerdezug (DIVO)	63

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1963
(Haushaltsgesetz 1963)

Vom 9. Mai 1963

§ 1

Anlage Der diesem Gesetz als Anlage beige-fügte Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Rechnungsjahr 1963 wird
in Einnahme und Ausgabe auf
4 303 470 500 Deutsche Mark
festgestellt, und zwar
im ordentlichen Haushalt in Einnahme
und Ausgabe auf
3 709 291 200 Deutsche Mark
im außerordentlichen Haushalt in Ein-nahme und Ausgabe auf
594 179 300 Deutsche Mark.

§ 2

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind gegenseitig deckungsfähig die An-sätze bei

1. Titel 104a Vergütungen der Ange-stellten und
Titel 104b Löhne der Arbeiter;
2. Titel 108 Beschäftigungsvergütun-gen, Trennungsschädi-gungen usw. und

Titel 217 Umzugskostenvergütun-gen und Umzugskostenbei-hilfen;

3. Titel 200 Geschäftsbedürfnisse und
Titel 201 Unterhaltung, Ersatz und
Ergänzung der Geräte und
Ausstattungsgegenstände
in den Diensträumen;

4. Titel 215a Reisekostenvergütungen
— Inlandsreisen — und
Titel 215b Reisekostenvergütungen
— Auslandsreisen —;

5. Titel 218 Kosten für Sachverstän-dige und
Titel 219 Gerichts- und ähnliche
Kosten;

6. Titel 260a Kosten der Aus- und Fort-bildung der Bediensteten
einschließlich Reisekosten
— Ausbildung — und
Titel 260b Kosten der Aus- und Fort-bildung der Bediensteten
einschließlich Reisekosten
— Fortbildung —.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 101 (Dienstbezüge der planmäßigen Beamten) zur Verstärkung der bei Titel 103 (Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte), Titel 104a (Vergütungen der Angestellten) und Titel 104b (Löhne der Arbeiter) veranschlagten Mittel;
2. Einsparungen bei Titel 103 zur Verstärkung der bei Titel 104a und b veranschlagten Mittel;
3. Einsparungen bei den Titeln 101 bis 104 zur Verstärkung von Mitteln bei den Titeln 110 (Abfindungen und Übergangsgelder) und 111 (Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamte);
4. Einsparungen bei Titel 205 (Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten usw.) zur Verstärkung der bei Titel 204 (Unterhaltung der Gebäude) veranschlagten Mittel.

(3) Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen dürfen in zwingenden Fällen die Ansätze einzelner Unterteile der Kap. 18 03—710, 18 04—710 und 18 05—710 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(4) Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Haushaltsvermerken.

§ 3

(1) Jede Planstelle für Richter oder Beamte und jede Stelle für Angestellte und Arbeiter darf nur mit einer Person besetzt werden. Das gilt nicht für 25 vom Hundert der im Haushalt ausgewiesenen Stellen für Schreibkräfte der Verg.Gr. VII bis IX BAT. Bei diesen Stellen können zwei Halbtagskräfte als eine Person gerechnet werden.

(2) Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen können bei dem Übergang von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines Verwaltungszweigs in den Geschäftsbereich eines anderen die Mittel und Planstellen übertragen werden.

§ 4

Die Landesregierung wird ermächtigt, die erforderlichen haushaltrechtlichen Maßnahmen auf Grund des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1557) zu treffen, insbesondere die Stellenpläne zu ergänzen.

§ 5

(1) Wird ein planmäßiger Richter oder Beamter des Landes sechs Monate oder länger unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Be-

dürfnis, die Planstelle des Richters oder Beamten neu zu besetzen, so kann die Landesregierung für diesen Richter oder Beamten frühestens drei Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Richters oder Beamten mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Wird der Richter oder Beamte wieder im Landesdienst verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend vom § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Über den weiteren Verbleib der durch die Landesregierung ausgebrachten Stellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für planmäßige Beamte, die zu einer vorübergehenden Tätigkeit in die Entwicklungsländer beurlaubt werden.

§ 6

Übertarifliche Leistungen an Angestellte und Arbeiter bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers der Finanzen.

§ 7

(1) Der Minister der Finanzen kann in Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung keine Anwendung findet.

(2) Bei Anwendung des § 30a der Reichshaushaltsordnung ist der Betrag von 30 000 Deutsche Mark durch den Betrag von 50 000 Deutsche Mark zu ersetzen.

(3) In Abweichung von § 41 der Reichshaushaltsordnung gilt für die Benutzung von Dienstkraftwagen des Ministerpräsidenten, der Staatsminister, der Staatssekretäre, des Leiters des Staatskommissariats für das Vertriebenen- und Flüchtlingswesen und des Präsidenten des Rechnungshofes die Regelung der Landesregierung.

§ 8

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Fortführung eines geordneten Forstwirtschaftsbetriebs im Forstwirtschaftsjahr 1964 (1. Oktober 1963 bis 30. September 1964) unvermeidbaren Ausgaben bei den Forstwirtschaftstiteln 400, 402 bis 408, 419 und 420 des Kap. 09 51 bis zum Inkrafttreten des Ge-

setzes über die Feststellung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1964 zuzulassen. Die Leistungen dürfen die für die Forstwirtschaftstitel im Haushaltsplan 1963 bewilligten Mittel nicht übersteigen.

§ 9

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Soweit die Bundesregierung oder das Bundesausgleichsamt im Laufe des Rechnungsjahres 1963 über die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den sozialen Wohnungsbau und die landwirtschaftliche Siedlung zur Verfügung stellen, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel als Kredit aufnehmen; hieraus dürfen entsprechende Ausgaben geleistet werden. Diese Ermächtigung gilt auch, soweit die Bundesregierung im Laufe des Rechnungsjahres 1963 aus Mitteln des ERP-Sondervermögens Kredite zur anteiligen Finanzierung der Erweiterungsbauten der staatlichen Ingenieurschulen gewährt.

(3) Die dem Minister der Finanzen durch § 8 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1962 vom 15. Dezember 1961 (GVBl. S. 183) erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1962 bleibt bis zum 31. Dezember 1963 wirksam.

§ 10

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1963 für Kredite zur Durchführung dringender, volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

§ 11

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebs-

mittel der Staatshauptkasse kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 12

(1) Die Rückflüsse (Rückzahlung der Darlehenssumme im ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) aus den Darlehen, die das Land zur Förderung des Wohnungsbaues gewährt hat und im Rechnungsjahr 1963 gewährt sind laufend zur Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues zu verwenden.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend für die Rückflüsse aus den Hauszinssteuerhypothenen und aus Darlehen, die aus Wohnungsbauförderungsmitteln des ehemaligen Landes Hessen einschließlich des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds gewährt worden sind, sowie für die Rückflüsse aus den durch die Vergebung dieser Mittel begründeten Vermögenswerten.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend für die dem Land zufließenden Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus Kapitalbeteiligungen des Landes an Organen der staatlichen Wohnungspolitik, Wohnungsunternehmen und anderen Unternehmen, die nach ihrer Satzung die Aufgabe haben, den Wohnungsbau zu fördern.

§ 13

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Der Minister der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen; sie können Ermächtigungen im Sinne des § 71 der Reichshaushaltsordnung vorsehen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 9. Mai 1963

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister
der Finanzen
I. V. Schütte

Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1963
(Gesamtplan)

Anlage zum Haushaltsgesetz 1963

Einzelplan	Bezeichnung	Betrag für das Rechnungsjahr 1963				Betrag für das Rechnungsjahr 1963				Mithin			
		Fortdauernde Einnahmen	Einmalige Einnahmen	Gesamteinnahmen	DM	Personalausgaben	Sachausgaben	Allgemeine Ausgaben	Summe Fortdauernde Ausgaben	Einmalige Ausgaben	Gesamtausgaben	Überschuß	Zuschuß
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
A. Ordentlicher Haushalt													
01	Landtag	1 200	—	1 200	532 200	324 700	2 134 400	2 991 300	7 500	2 998 800	—	2 997 600	
02	Ministerpräsident	62 700	2 168 900	2 231 600	5 963 800	984 200	748 600	7 696 600	2 904 900	10 601 500	—	8 369 900	
03	Minister des Innern	16 815 000	224 400	17 039 400	103 105 300	14 490 200	27 884 500	145 480 000	6 697 100	152 177 100	—	135 137 700	
04	Kultusminister	117 148 600	8 400	117 157 000	553 306 400	21 068 300	155 295 300	729 670 000	44 914 700	774 584 700	—	657 427 700	
05	Minister der Justiz	50 467 800	4 000	50 471 800	97 876 500	12 609 000	15 277 000	125 762 500	2 891 300	128 653 800	—	78 182 000	
06	Minister der Finanzen	45 214 300	52 600	45 266 900	136 204 000	22 517 700	15 230 600	173 952 300	3 547 500	177 499 800	—	132 232 900	
07	Minister für Wirtschaft und Verkehr	3 759 700	1 151 800	4 911 500	25 514 000	5 398 800	41 419 100	72 331 900	116 275 400	188 607 300	—	183 695 800	
08	Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt u. Gesundheitsw.	67 383 000	7 010 400	74 393 400	42 754 200	8 570 100	75 455 500	126 779 800	37 443 800	164 223 600	—	89 830 200	
09	Minister f. Landwirtschaft und Forsten	200 117 800	14 994 200	215 112 000	67 138 900	11 566 000	265 928 300	344 633 200	30 950 200	375 583 400	—	160 471 400	
10	Minister für Bundesangelegenheiten	10 100	—	10 100	267 100	79 700	—	346 800	—	346 800	—	336 700	
11	Rechnungshof	5 700	—	5 700	1 243 700	112 300	—	1 356 000	—	1 356 000	—	1 350 300	
12	Landespersonalamt	2 500	—	2 500	854 600	77 200	5 000	936 800	—	936 800	—	934 300	
13	Landesschuld	41 728 200	—	41 728 200	—	—	92 290 200	92 290 200	—	92 290 200	—	50 562 000	
14	Versorgung u. Ruhegelder	37 159 700	—	37 159 700	210 792 700	398 500	—	211 191 200	400 800	211 592 000	—	174 432 300	
16	Wiedergutmachung	38 634 200	—	38 634 200	—	1 830 000	131 435 400	133 265 400	—	133 265 400	—	94 631 200	
17	Allgem. Finanzverwaltung	2 946 992 800	115 273 000	3 062 265 800	19 830 000	2 369 100	950 901 400	973 100 500	206 045 600	1 179 146 100	1 883 119 700	—	
18	Staatl. Hochbaumaßnahmen	183 600	2 716 600	2 900 200	—	—	—	—	115 427 900	115 427 900	—	112 527 700	
Summe Ordentl. Haushalt		3 565 686 900	143 604 300	3 709 291 200	1 265 383 400	102 395 800	1 774 005 300	3 141 784 500	567 506 700	3 709 291 200	1 883 119 700	1 883 119 700	
B. Außerordentl. Haushalt													
A 03	Minister des Innern	—	530 539 300	—	—	—	—	—	530 539 300	—	—	—	
A 07	Minister für Wirtschaft und Verkehr	—	18 640 000	—	—	—	—	—	18 640 000	—	—	—	
A 09	Minister f. Landwirtschaft und Posten	—	45 000 000	594 179 300	—	—	—	—	45 000 000	594 179 300	—	—	
Summe Außerordentl. Haushalt		—	774 179 300	—	—	—	—	—	774 179 300	—	—	—	
Gesamteinnahmen			4 303 470 500	Gesamtausgaben			4 303 470 500				

**Durchführungsbestimmungen
zum
Haushaltsgesetz 1963
Vom 9. Mai 1963 — GVBl. I S. 45 —**

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1963 vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 45) wird verordnet:

- I. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes gelten nur für Einsparungen, die aus zeitweilig nicht besetzten Planstellen (Tit. 101) und Hilfsbeamten (Tit. 103) erzielt werden.
- II. Erhalten Beamte auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder für ihre Person über ihre Planstelle hinaus die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so sind die gegenüber der Besoldung aus ihrer Planstelle sich ergebenden Mehrbeträge bei Titel 101 (Besoldungen) zu buchen.
- III. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlichen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen, abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung, die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesultat und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.
- IV. Zurückerstattete Gebühren sind in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift des § 70 Abs. 1 Satz 3 der Reichshaushaltsordnung in jedem Falle von der Einnahme abzusetzen.
- V. Erstattungen an Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren können von der Ausgabe abgesetzt werden.
- VI. Den in den Einzelplänen veranschlagten Mitteln für den Betrieb von Dienstfahrzeugen (Tit. 208) sind die Rückflüsse aus Schadensersatzleistungen Dritter wieder zuzuführen, wenn sie in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang mit den in demselben Rechnungsjahr geleisteten Ausgaben stehen.
- VII. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder für eine nichtstaatliche Behörde für gemeinsame Zwecke Zahlungen geleistet, die innerhalb desselben Rechnungsjahres erstattet werden, so ist der Erstattungsbetrag, soweit Sachausgaben in Betracht kommen, durch Kürzung an den Ausgaben, soweit Personalausgaben in Betracht kommen, bei Tit. 9 zu vereinnahmen.
- VIII. Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterialien, die bei Bauarbeiten anfallen, dürfen von den Bauausgaben abgesetzt werden (§ 71 Abs. 1 RHO).
- IX. Aus den Mitteln für die laufende Bauunterhaltung (Tit. 205) dürfen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nur dann finanziert werden, wenn die Kosten des einzelnen Vorhabens den Betrag von 50 000,— DM nicht übersteigen.

Das gilt auch für den Erwerb von Haus- und Baugrundstücken.

Aus den einmaligen Ausgabemitteln für Bauvorhaben des Einzelplans 18 dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauleitung bestritten werden, soweit sie bei Ermittlung der Kosten für die einzelnen Baumaßnahmen berücksichtigt worden sind.

Wiesbaden, den 9. Mai 1963

Der Hessische Minister
der Finanzen
I. V. Schütte

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Vom 9. Mai 1963

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz — FAG —) in der Fassung vom 15. Dezember 1961 (GVBl. S. 189) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden ersetzt
 - a) in Nr. 1 die Zahl „35,5“ durch die Zahl „45,7“,
 - b) in Nr. 2 die Zahl „10,7“ durch die Zahl „13,8“,
 - c) in Nr. 3 die Zahl „31,5“ durch die Zahl „40,5“.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis Nr. 6 und Abs. 2 werden gestrichen.
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zweck- und Bedarfszuweisungen

Von der Finanzausgleichsmasse eines Ausgleichsjahres werden zur Verfügung gestellt:

1. für Zuschüsse zum Bau von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern (§ 22)
11 000 000 Deutsche Mark,
2. für Beihilfen nach § 27 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht (Schulverwaltungsgesetz — SchVG —) vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87)
43 000 000 Deutsche Mark,
3. für Zuschüsse zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (§ 17 Abs. 1)
25 000 000 Deutsche Mark,
4. für Zwecke der Jugendwohlfahrt (§ 21)
7 500 000 Deutsche Mark,
5. für den Landesausgleichsstock (§ 27)
12 000 000 Deutsche Mark,
6. der Beitrag des Landes an den Landeswohlfahrtsverband nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) in Höhe von
3 000 000 Deutsche Mark,
7. die Mittel für die Gewährung von Schuldendiensthilfen für den Bau

von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (§ 17 Abs. 2) in Höhe von
7 000 000 Deutsche Mark,

8. die Mittel zur Förderung kommunaler Sportanlagen (§ 18) in Höhe von
3 000 000 Deutsche Mark,
9. zur Abgeltung des Gewerbesteuerausfalls der Gemeinden (§ 23)
26 000 000 Deutsche Mark,
10. die Beträge, die erforderlich sind:
 - a) für Polizeikostenzuschüsse (§ 16),
 - b) für Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter (§ 19),
 - c) zur Erstattung der Aufwendungen der Träger der Sozialhilfe für Blinde (§ 20).“
4. § 6 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Ergänzungsansatz für Zonenrandgemeinden.
Der Hauptansatz der Gemeinden, die eine gemeinsame Grenze mit einer Gemeinde des sowjetisch besetzten Teiles Deutschlands haben, wird um 10 vom Hundert erhöht.“
5. § 6 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. Ergänzungsansatz für die Kriegszerstörungen.
Für die Kriegszerstörungen wird in den Rechnungsjahren 1963, 1964 und 1965 jeweils ein Ergänzungsansatz entsprechend der Schadensquote gewährt, die durch den Vergleich des Grundsteueraufkommens der Rechnungsjahre 1954, 1956 und 1958 mit dem Aufkommen in dem Rechnungsjahr 1944 ermittelt wird. Dabei ist
im Rechnungsjahr 1963
die Schadensquote 1954,
im Rechnungsjahr 1964
die Schadensquote 1956,
im Rechnungsjahr 1965
die Schadensquote 1958
zugrunde zu legen.
Der Hauptansatz wird jeweils um den Hundertsatz der 20 vom Hundert übersteigenden Schadensquote erhöht.“
6. In § 8 Abs. 4 werden die Worte „dank ihrer günstigeren besonderen Einnahmequellen“ gestrichen.

7. In § 9 wird die Zahl „12,00“ durch die Zahl „13,50“ ersetzt.
8. § 14 Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen.
9. In § 15 Nr. 1 werden die Worte „das Doppelte des Betrages“ durch die Worte „den Betrag“ ersetzt.
10. In § 15 Nr. 2 werden die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „drei Viertel“ ersetzt.
11. In § 16 Abs. 1 wird die Zahl „5 400“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt.
12. In § 17 Abs. 1 ist der Hinweis „§ 2 Abs. 1“ durch „§ 3 Nr. 3“ zu ersetzen; in Abs. 2 ist der Hinweis „§ 3 Nr. 4“ durch „§ 3 Nr. 7“ zu ersetzen.
13. In § 19 wird die Zahl „1,00“ durch die Zahl „1,50“ ersetzt.
14. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Erstattung der Aufwendungen der Träger der Sozialhilfe für Blinde

Das Land erstattet den Trägern der Sozialhilfe die Aufwendungen an Taschengeld für Blinde in Anstalts- oder Heimpflege und an Blindenhilfe, die sie auf Grund der §§ 24 Abs. 2 und 67 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) gewähren; es erstattet darüber hinaus freiwillige Leistungen an Blinde und hochgradig Sehschwache im bisherigen Umfang.“

15. In § 21 wird die Zahl „6 550 000“ durch die Zahl „7 500 000“ ersetzt.
16. In § 22 Abs. 3 ist der Klammerinhalt „(§ 2 Abs. 1 Nr. 4)“ durch „(§ 3 Nr. 1)“ zu ersetzen.
17. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Kriegsfolgelasten

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Aufwendungen

1. für die Kriegsfolgenhilfe im Sinne der §§ 7 bis 13 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) nach Maßgabe des Sozialhilferechts,
2. für die in § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) bezeichneten Leistungen, soweit diese Aufwendungen nicht

vom Bund, Land oder Ausgleichsfonds getragen werden.

(2) Von den Pauschbeträgen, die der Bund nach § 21a des Ersten Überleitungsgesetzes und § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes überweist, leitet das Land an die Träger der Sozialhilfe die Anteile weiter, die bei sinngemäßer Anwendung des § 21a Abs. 2 bis 4 des Ersten Überleitungsgesetzes auf sie entfallen.

(3) Die Pauschbeträge, die das Land für Leistungen nach § 11 Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes und nach § 38 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes vom 9. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 45) vom Bund erhält, leitet es an die Träger der Sozialhilfe unter Berücksichtigung der tatsächlich bei ihnen entstehenden Aufwendungen weiter.

(4) Das Nähere regeln der Minister des Innern und der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

18. In § 27 Abs. 1 wird die Zahl „11 100 000“ durch die Zahl „12 000 000“ ersetzt. Der Klammerinhalt „(§ 3 Nr. 2)“ wird in „(§ 3 Nr. 5)“ geändert.
19. Es wird folgender § 30 eingefügt:

„§ 30

Für das Ausgleichsjahr 1963 wird der Landesausgleichsstock (§ 3 Nr. 5 und § 27) um 5 000 000 Deutsche Mark erhöht.“

Artikel 2

Neufassung des
Finanzausgleichsgesetzes

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft mit Ausnahme der Bestimmungen des Art. 1 Nr. 3 § 3 Nr. 10c und Nr. 14, die mit Wirkung vom 1. Juni 1962 in Kraft treten.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 9. Mai 1963

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister
der Finanzen
I. V. Schütte

Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs

Vom 9. Mai 1963

Auf Grund des Art. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 9. Mai 1963 (GVBl. S. 50) wird der Wortlaut des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs in der vom 1. Januar 1963 an geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 9. Mai 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Conrad

Gesetz
zur Regelung des Finanzausgleichs
(Finanzausgleichsgesetz — FAG —)
in der Fassung vom 9. Mai 1963

Übersicht

Erster Abschnitt:	Einkommensteuerverbund	§§	1 bis 4
Zweiter Abschnitt:	Allgemeiner Finanzausgleich		
	I. Gemeindeschlüsselzuweisungen	§§	5 bis 9
	II. Kreisschlüsselzuweisungen	§§	10 bis 13
	III. Umlagen	§§	14 bis 15
Dritter Abschnitt:	Sonderlastenausgleich und Bedarfszuweisungen	§§	16 bis 28
Vierter Abschnitt:	Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§	29 bis 33

Erster Abschnitt
Einkommensteuerverbund

§ 1

Finanzausgleichsmasse

(1) Das Land gewährt den Gemeinden, den Ländkreisen und dem Landeswohlfahrtsverband zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Rechnungsjahr (Ausgleichsjahr) Finanzausgleichsmasse und Zweckzuweisungen nach diesem Gesetz im Gesamtbetrag von 21 vom Hundert der dem Lande verbleibenden Einnahmen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Finanzausgleichsmasse).

(2) Verbleibende Einnahmen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer im Sinne des Abs. 1 sind die Einnahmen, die dem Lande aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer im Ausgleichsjahr zufließen. Die Einnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, die das Land in dem gleichen Zeitraum im Finanzausgleich unter den Ländern erhalten oder gezahlt hat.

(3) Der Finanzausgleich wird vorläufig nach den Ansätzen durchgeführt, die in der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und den Länderfinanzausgleich für das Ausgleichsjahr ausgebracht sind. Der Finanzausgleich wird nach Ablauf des Ausgleichsjahres nach dem tatsächlichen Steueraufkommen und den tatsächlichen Leistungen im Länderfinanzausgleich endgültig abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge der Finanzausgleichsmasse, die sich hierbei gegenüber der vorläufigen Berechnung ergeben, werden durch Erhöhung oder Kürzung der Finanzausgleichsmasse des zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

§ 2

Finanzausgleichsmasse

Von der Finanzausgleichsmasse eines Ausgleichsjahres, die nach Leistung der in § 3 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, werden verwendet:

1. für Schlüsselzuweisungen an Gemeinden (Schlüsselmasse der Gemeinden) — §§ 5 bis 8 — . . . 45,7 vom Hundert,
2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (Schlüsselmasse der kreisfreien Städte) — § 9 — 13,8 vom Hundert,
3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise (Schlüsselmasse der Landkreise) — §§ 10 bis 13 — . . . 40,5 vom Hundert.

§ 3

Zweck- und Bedarfszuweisungen

Von der Finanzausgleichsmasse eines Ausgleichsjahres werden zur Verfügung gestellt:

1. für Zuschüsse zum Bau von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern (§ 22) 11 000 000 Deutsche Mark,
2. für Beihilfen nach § 27 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht (Schulverwaltungsgesetz — SchVG —) vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87) 43 000 000 Deutsche Mark,
3. für Zuschüsse zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (§ 17 Abs. 1) 25 000 000 Deutsche Mark,
4. für Zwecke der Jugendwohlfahrt (§ 21) 7 500 000 Deutsche Mark,
5. für den Landesausgleichsstock (§ 27) 12 000 000 Deutsche Mark,
6. der Beitrag des Landes an den Landeswohlfahrtsverband nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) in Höhe von 3 000 000 Deutsche Mark,
7. die Mittel für die Gewährung von Schuldendiensthilfen für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (§ 17 Abs. 2) in Höhe von 7 000 000 Deutsche Mark,
8. die Mittel zur Förderung kommunaler Sportanlagen (§ 18) in Höhe von 3 000 000 Deutsche Mark,
9. zur Abgeltung des Gewerbesteuer- ausfalls der Gemeinden (§ 23) 26 000 000 Deutsche Mark,
10. die Beträge, die erforderlich sind:
 - a) für Polizeikostenzuschüsse (§ 16),
 - b) für Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter (§ 19),
 - c) zur Erstattung der Aufwendungen der Träger der Sozialhilfe für Blinde (§ 20).

§ 4

Abrechnung über den Steuerverbund

Werden bei den Zuweisungen nach §§ 2 und 3 am Schlusse des Rechnungsjahres Verrechnungen notwendig, sind sie über den Landesausgleichsstock (§ 27) durchzuführen.

Zweiter Abschnitt

Allgemeiner Finanzausgleich

I. Gemeindeschlüsselzuweisungen

§ 5

(1) Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 2 Nr. 1) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 6) einer Steuerkraftmeßzahl (§ 7) gegenübergestellt.

§ 6

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer Gemeinde wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

1. Hauptansatz

Er wird für jede Gemeinde nach einem Hundertsatz errechnet, der für ihre Einwohnerzahl aus der Anlage „Tabelle des Hauptansatzes“ abzulesen ist. Hierbei wird der Einwohnerzahl die Zahl der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen zur Hälfte hinzugerechnet, soweit sie nicht auf Grund der Meldevorschriften in der Einwohnerzahl enthalten sind.

2. Ergänzungsansatz für Berufslose und Kinder unter 15 Jahren oder für Lohnempfänger

Der Hauptansatz der Gemeinden wird um einen Hundertsatz erhöht, der $\frac{4}{10}$ des 30 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes der Berufslosen und Kinder, bezogen auf die Einwohnerzahl, beträgt. Für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern tritt an die Stelle des Hundertsatzes der Berufslosen und Kinder der Hundertsatz der Lohnempfänger, wenn er höher ist.

3. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungszuwachs

Der Hauptansatz der Gemeinden, deren für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl (Abs. 2 Nr. 1) gegenüber 1939 um mehr als 15 vom Hundert gestiegen ist, wird um $\frac{1}{3}$ des 15 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölke-

Anlage

rungszuwachses erhöht, höchstens jedoch um 40 vom Hundert.

4. Ergänzungsansatz für Zonenrandgemeinden

Der Hauptansatz der Gemeinden, die eine gemeinsame Grenze mit einer Gemeinde des sowjetisch besetzten Teiles Deutschlands haben, wird um 10 vom Hundert erhöht.

5. Ergänzungsansatz für Kriegszerstörungen

Für die Kriegszerstörungen wird in den Rechnungsjahren 1963, 1964 und 1965 jeweils ein Ergänzungsansatz entsprechend der Schadensquote gewährt, die durch den Vergleich des Grundsteueraufkommens der Rechnungsjahre 1954, 1956 und 1958 mit dem Aufkommen in dem Rechnungsjahr 1944 ermittelt wird. Dabei ist

im Rechnungsjahr 1963

die Schadensquote 1954,

im Rechnungsjahr 1964

die Schadensquote 1956,

im Rechnungsjahr 1965

die Schadensquote 1958

zugrunde zu legen.

Der Hauptansatz wird jeweils um den Hundertsatz der 20 vom Hundert übersteigenden Schadensquote erhöht.

6. Ergänzungsansatz für Bädergemeinden

Den Gemeinden, die nach der Anlage zu § 12 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 2. November 1960 (GVBl. S. 215) als Bädergemeinden anerkannt sind, wird ein Ergänzungsansatz gewährt, der sich aus der Zahl der Kurgastübernachtungen in einer Jahresperiode geteilt durch 300 ergibt. Das Nähere über die Ermittlung der Zahl der Kurgastübernachtungen regeln die Ausführungsbestimmungen.

(3) Der Grundbetrag ist — abgerundet auf volle Deutsche Mark — so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 4 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 7

Steuerkraftmeßzahl

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird gefunden, indem für jede Gemeinde die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden. Es werden angesetzt:

1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 140 vom Hundert,

2. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken

die ersten 20 000 DM

der Meßbeträge mit 130 v. H.,

die weiteren 100 000 DM

der Meßbeträge mit 175 v. H.,

die weiteren 1 000 000 DM

der Meßbeträge mit 220 v. H.,

die weiteren 2 000 000 DM

der Meßbeträge mit 240 v. H.,

die weiteren DM der Meßbeträge mit 260 v. H.

In den Gemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt werden für die Feststellung der Steuerkraftzahlen die Meßbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken um $\frac{1}{6}$ gekürzt.

3. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 245 vom Hundert. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

Die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse werden in voller Höhe von den Steuerkraftzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und mit einem Drittel den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt.

(2) Die Erhöhung der Grundsteuermeßzahlen auf Grund der §§ 12 a und 12 b des Grundsteuergesetzes in der Fassung des § 172 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) wird bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahlen nicht berücksichtigt.

§ 8

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 6) höher als die Steuerkraftmeßzahl (§ 7), erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Rechnungsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Als Mindestbetrag an Schlüsselzuweisungen erhalten die kreisangehörigen Gemeinden

mit 1500 und weniger Einwohnern

1,50 Deutsche Mark je Einwohner,

mit 1501 bis 10 000 Einwohnern

3,00 Deutsche Mark je Einwohner,

mit 10 001 bis 30 000 Einwohnern

5,00 Deutsche Mark je Einwohner,

mit mehr als 30 000 Einwohnern

7,00 Deutsche Mark je Einwohner.

(3) Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden den Landkreisen überwiesen. Die Landkreise haben sie unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten und dürfen dabei nur mit Forderungen auf rückständige Kreisumlage aufrechnen.

(4) Der Kreistag kann beschließen, die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern abweichend zu verteilen, wenn es die finanzielle Notlage einzelner Gemeinden ge-

boten erscheinen läßt und die Kürzung bei anderen Gemeinden nicht unbillig erscheint. Die Schlüsselzuweisung einer Gemeinde darf um nicht mehr als 50 vom Hundert gekürzt werden.

(5) Wenn sich das Aufkommen einer Gemeinde aus Grund- und Gewerbesteuer im Laufe des Ausgleichsjahres gegenüber dem Vorjahre bei gleichen Hebesätzen um mehr als 20 vom Hundert ändert, so können der Minister der Finanzen und der Minister des Innern die Schlüsselzuweisung den veränderten Verhältnissen anpassen.

§ 9

Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Die kreisfreien Städte erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 2 Nr. 2), die zusammen mit dem Anteil der kreisfreien Städte an der Gemeindeschlüsselmasse (§ 2 Nr. 1) nach den Bestimmungen über die Gemeindeschlüsselzuweisungen berechnet werden. Dabei erhalten die kreisfreien Städte mindestens 13,50 Deutsche Mark je Einwohner.

II. Kreisschlüsselzuweisungen

§ 10

(1) Die Landkreise erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 2 Nr. 3) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung eines Landkreises wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 11) einer Umlagekraftmeßzahl (§ 12) gegenübergestellt.

§ 11

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Landkreises wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet:

1. Hauptansatz

Er beträgt für Gemeinden mit:

- 500 Einwohnern und weniger
120 v. H. der Einwohnerzahl,
- 501 bis 1 000 Einwohnern
110 v. H. der Einwohnerzahl,
- 1 001 bis 3 000 Einwohnern
105 v. H. der Einwohnerzahl,
- 3 001 bis 5 000 Einwohnern
100 v. H. der Einwohnerzahl,
- 5 001 bis 10 000 Einwohnern
95 v. H. der Einwohnerzahl,
- mehr als 10 000 Einwohnern
90 v. H. der Einwohnerzahl.

2. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungszuwachs

Der Hauptansatz wird um $\frac{1}{4}$ des 20 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses gegenüber 1939 erhöht.

3. Ergänzungsansatz für Kreise mit geringer Besiedlungsdichte

Der Hauptansatz wird erhöht um 0,1 vom Hundert je 1 000 Einwohner, um die die Einwohnerzahl eines Landkreises hinter 70 000 zurückbleibt. Die Unterschiede werden auf volle 1 000 aufgerundet.

(3) Der Grundbetrag ist — abgerundet auf volle Deutsche Mark — so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 4 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 12

Umlagekraftmeßzahl

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 32 vom Hundert

1. der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden und der gemeindefreien Grundstücke nach § 14 Abs. 2 Nr. 1,
2. der Hälfte der Gemeindeschlüsselzuweisungen. Änderungen auf Grund des § 8 Abs. 5 bleiben unberücksichtigt.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 11) höher als die Umlagekraftmeßzahl (§ 12), erhält der Landkreis die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch soviel, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Rechnungsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Die Landkreise erhalten mindestens 10,00 Deutsche Mark je Einwohner.

III. Umlagen

§ 14

Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Landkreise zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden und den gemeindefreien Grundstücken zu erheben.

(2) Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 7 mit der Maßgabe, daß die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse in voller Höhe den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt werden; sie werden um den Betrag erhöht, um

den die Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden 170 vom Hundert der Bedarfsmeßzahlen übersteigen; dies gilt nicht, wenn in dem Rechnungsjahr, für das die Kreisumlage beschlossen wird, die Steuerkraftmeßzahl der Gemeinde 170 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl nicht mehr übersteigt.

2. drei Viertel der Gemeindeschlüsselzuweisungen. Änderungen auf Grund des § 8 Abs. 5 bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Umlagen sollen 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen nicht übersteigen. Die Aufsichtsbehörde kann einen höheren Umlagesatz genehmigen. Der Umlagesatz kann nach dem 31. August des jeweils laufenden Rechnungsjahres nicht mehr erhöht werden.

(4) Die gemeindefreien Grundstücke und die Gemeinden, deren Steuerhebesätze erheblich unter dem Kreisdurchschnitt liegen, sind mit einem besonderen Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen heranzuziehen.

(5) Das Nähere über das Verhältnis der Umlagesätze und über die Heranziehung der gemeindefreien Grundstücke sowie der Gemeinden, deren Steuerhebesätze unter dem Kreisdurchschnitt liegen, zur Kreisumlage bestimmen der Minister der Finanzen und der Minister des Innern.

§ 15

Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes

Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 7 mit der Maßgabe, daß die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse in voller Höhe den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt werden; sie werden um den Betrag erhöht, um den die Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden 170 vom Hundert der Bedarfsmeßzahlen übersteigen; dies gilt nicht, wenn in dem Rechnungsjahr, für das die Umlage beschlossen wird, die Steuerkraftmeßzahl der Gemeinde 170 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl nicht mehr übersteigt.
2. drei Viertel der Gemeindeschlüsselzuweisungen. Änderungen auf Grund des § 8 Abs. 5 bleiben unberücksichtigt.

Dritter Abschnitt

Sonderlastenausgleich und Bedarfszuweisungen

§ 16

Polizeikostenzuschüsse

- (1) Gemeinden, in denen die polizeilichen Aufgaben durch Gemeindepolizei

wahrgenommen werden, erhalten einen Zuschuß (Polizeikostenzuschuß). Der Polizeikostenzuschuß beträgt für jede als notwendig anerkannte und besetzte Polizeivollzugsbeamtenstelle für das Rechnungsjahr 6 000 Deutsche Mark.

(2) Die Entscheidung darüber, ob eine Polizeivollzugsbeamtenstelle als notwendig im Sinne des Abs. 1 anzuerkennen ist, trifft die Aufsichtsbehörde nach Richtlinien, die der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erläßt.

(3) Die Einnahmen, die in Gemeinden mit Gemeindepolizei aus der Durchführung der polizeilichen Aufgaben durch die Organe der Gemeindepolizei anfallen, stehen der Gemeinde zu.

(4) Das Land erstattet den Gemeinden die Aufwendungen für Haft und Beförderung, die ihnen durch die Ausführung von Anordnungen der staatlichen Organe erwachsen.

§ 17

Zuschüsse und Schuldendiensthilfen
zum Bau von Trinkwasser-
und Abwasseranlagen

(1) Zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen können den kreisangehörigen Gemeinden, Landkreisen, Wasserverbänden und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 3 Nr. 3 verfügbaren Mittel Baukostenzuschüsse gewährt werden.

(2) An Stelle der Baukostenzuschüsse können den im Abs. 1 genannten Bauträgern im Rahmen der nach § 3 Nr. 7 verfügbaren Mittel Beihilfen zum Schuldendienst für Darlehen gewährt werden, die sie nach dem 1. Januar 1956 zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen aufgenommen haben oder aufnehmen. Die Schuldendiensthilfe wird für höchstens 20 Jahre gegeben. Sie kann vorzeitig ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn sich die finanziellen Verhältnisse des Darlehensnehmers oder die Bedingungen auf dem Kapitalmarkt nachhaltig bessern.

(3) Über die Mittel nach Abs. 1 und 2 verfügt der Minister für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

(4) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen im Einvernehmen mit den nach Abs. 3 beteiligten Ministern.

§ 18

Zuschüsse zum Bau kommunaler
Sportanlagen

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können Zuschüsse zum Bau kommunaler Sportanlagen gewährt werden. Zu diesem Zweck werden aus Mitteln des Finanzausgleichs jährlich 3 000 000 Deut-

sche Mark zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verteilt.

§ 19

Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter

Die Träger der Gesundheitsämter erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 1,50 Deutsche Mark je Einwohner.

§ 20

Erstattung der Aufwendungen der Träger der Sozialhilfe für Blinde

Das Land erstattet den Trägern der Sozialhilfe die Aufwendungen an Taschengeld für Blinde in Anstalts- oder Heimpflege und an Blindenhilfe, die sie auf Grund der §§ 24 Abs. 2 und 67 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) gewähren; es erstattet darüber hinaus freiwillige Leistungen an Blinde und hochgradig Sehgeschwache im bisherigen Umfang.

§ 21

Jugendwohlfahrt

Den Gemeinden und Landkreisen können für Zwecke der Jugendwohlfahrt jährlich Zuschüsse von insgesamt 7 500 000 Deutsche Mark gewährt werden. Die Mittel werden vom Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen verteilt.

§ 22

Zuschüsse zum Bau von Kranken- anstalten und Gesundheitsämtern

(1) Den Gemeinden und Landkreisen können zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenanstalten Zuschüsse gewährt werden.

(2) Den Trägern von Gesundheitsämtern können zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Gesundheitsämtern Zuschüsse gewährt werden.

(3) Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen verteilt die Mittel (§ 3 Nr. 1) im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 23

Abgeltung des Gewerbesteuerausfalls

(1) Zur Abgeltung des Gewerbesteuerausfalls der Gemeinden auf Grund der Art. 6 und 7 des Steueränderungsgesetzes 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) stellt das Land jährlich 26 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung.

(2) Die Mittel nach Abs. 1 sind der Schlüsselmasse der Gemeinden nach § 2 Nr. 1 zuzuführen und nach den Bestimmungen über die Gemeindegewerbesteuer (§§ 5 bis 8) zu verteilen.

(3) Durch die Leistungen nach Abs. 2 entfällt die Anpassung der Schlüsselzuweisungen im Falle des § 8 Abs. 5, soweit sie sich auf den Gewerbesteuerausfall auf Grund des Steueränderungsgesetzes 1961 gründet.

§ 24

Polizeiversorgungslasten

(1) Das Land trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihre Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten, wenn der Versorgungsfall vor dem 9. Mai 1945 eingetreten und zu diesem Zeitpunkt eine im Gebiet des Landes Hessen gelegene Versorgungskasse zuständig war.

(2) Dem Land obliegen die Pflichten aus § 3 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84) gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihren Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten.

(3) Den Gemeinden obliegen die Pflichten aus § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten, die am 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle im Gebiet des Landes Hessen standen, und gegenüber ihren Hinterbliebenen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten für das Verhältnis zwischen dem Land und den Gemeinden vom 1. April 1952 an. Soweit für die Zeit vor dem 1. April 1952 Versorgungsbezüge abweichend von diesen Bestimmungen gezahlt worden sind, bewendet es dabei.

§ 25

Kriegsfolgelasten

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Aufwendungen

1. für die Kriegsfolgenhilfe im Sinne der §§ 7 bis 13 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) nach Maßgabe des Sozialhilferechts,
2. für die in § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) bezeichneten Leistungen, soweit diese Aufwendungen nicht vom Bund, Land oder Ausgleichsfonds getragen werden.

(2) Von den Pauschbeträgen, die der Bund nach § 21 a des Ersten Überleitungsgesetzes und § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes überweist, leitet das Land an die Träger der Sozialhilfe die Anteile weiter, die bei sinngemäßer Anwendung des § 21 a Abs. 2 bis 4 des Ersten Überleitungsgesetzes auf sie entfallen.

(3) Die Pauschbeträge, die das Land für Leistungen nach § 11 Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes und nach § 38 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes vom 9. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 45) vom Bund erhält, leitet es an die Träger der Sozialhilfe unter Berücksichtigung der tatsächlich bei ihnen entstehenden Aufwendungen weiter.

(4) Das Nähere regeln der Minister des Innern und der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 26

Aufwendungen der Landkreise für die Landesverwaltung

Die Landkreise tragen die Reisekosten für die bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigten Bediensteten. Diese Regelung gilt nicht für die Landespolizei.

§ 27

Landesausgleichsstock

(1) Das Land stellt für einen Ausgleichsstock jährlich 12 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung (§ 3 Nr. 5).

(2) Aus dem Ausgleichsstock kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes besondere Zuschüsse an Gemeinden und Landkreise gewähren.

§ 28

Kreisausgleichsstock

Die Landkreise sind verpflichtet, in ihrem Haushalt einen Ausgleichsstock zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen ihrer Gemeinden auszuweisen. Dem Ausgleichsstock ist jährlich aus dem Aufkommen der Kreisumlage ein Betrag zuzuführen, der mindestens 5 vom Hundert der den kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen entspricht. Der Ausgleichsstock soll in jedem Rechnungsjahr an die Gemeinden ausgeschüttet werden. Reste sind in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 29

Soweit das Land außerhalb dieses Gesetzes auf Grund von besonderen Gesetzen oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplanes Mittel für zweckgebundene Zuschüsse an Gemeinden und Landkreise vorsieht, stellen die zuständigen Minister durch Beteiligung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen sicher, daß bei der Bewilligung dieser Zuschüsse auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 30

Für das Ausgleichsjahr 1963 wird der Landesausgleichsstock (§ 3 Nr. 5 und § 27) um 5 000 000 Deutsche Mark erhöht.

§ 31

Anträge auf Berichtigung der Umlagegrundlagen oder einer Leistung auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer vom Minister der Finanzen und dem Minister des Innern festzusetzenden Ausschlußfrist zu stellen.

§ 32

Das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der Fassung vom 27. März 1958 (GVBl. S. 43) wird aufgehoben.

§ 33

(1) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern erlassen die Ausführungsbestimmungen.

(2) Im Staats-Anzeiger sind für jedes Ausgleichsjahr bekanntzugeben:

1. die Steuereinnahmen des Landes im Sinne des § 1 Abs. 2 und die Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1),
2. die Höhe der Zuweisungen nach § 2,
3. die nach § 3 Nr. 10 erforderlichen Beträge,
4. die Grundbeträge (§ 6 Abs. 3 und § 11 Abs. 3).

Anlage zum FAG

Tabelle des Hauptansatzes

zu § 6 Abs. 2 Nr. 1

bis zu ... Hauptansatz Einwohnern in v. H.		bis zu ... Hauptansatz Einwohnern in v. H.		bis zu ... Hauptansatz Einwohnern in v. H.	
1	2	1	2	1	2
100	90	6 000	115	14 600	140
800	91	6 200	116	15 300	141
1 200	92	6 400	117	16 000	142
1 500	93	6 600	118	17 000	143
1 800	94	6 800	119	18 000	144
2 000	95	7 000	120	20 000	145
2 200	96	7 250	121	25 000	146
2 400	97	7 500	122	30 000	147
2 600	98	7 750	123	35 000	148
2 800	99	8 000	124	40 000	149
3 000	100	8 300	125	55 000	150
3 200	101	8 600	126	70 000	151
3 400	102	8 900	127	85 000	152
3 600	103	9 200	128	100 000	153
3 800	104	9 500	129	150 000	154
4 000	105	9 800	130	200 000	155
4 200	106	10 100	131	275 000	156
4 400	107	10 400	132	350 000	157
4 600	108	10 800	133	425 000	158
4 800	109	11 200	134	500 000	159
5 000	110	11 600	135	mehr als	
5 200	111	12 000	136		
5 400	112	12 600	137		
5 600	113	13 200	138	500 000	160
5 800	114	13 900	139		

Der in Spalte 2 in jeder Zeile angegebene Hauptansatz in v. H. gilt jeweils auch für alle Gemeinden, deren Einwohnerzahl zwischen der vorangehenden Stufe und der aus der Spalte 1 ersichtlichen Einwohnerzahl liegt.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Verwendung der Vermögensteuer zugunsten der Gemeinden
und Gemeindeverbände
(Vermögenssteuerverbundgesetz)

Vom 9. Mai 1963

§ 1

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben Anspruch auf Zuweisung der dem Land verbleibenden Einnahmen an Vermögensteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Verbleibende Einnahmen an Vermögensteuer im Sinne des Abs. 1 sind die Einnahmen an Vermögensteuer, die dem Land nach Abzug der Leistungen nach § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes verbleiben.

(3) Die Höhe der Zuweisung richtet sich vorläufig nach dem Ansatz, der in der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes für die Vermögensteuer für das jeweilige Rechnungsjahr ausgebracht ist. Die endgültige Zuweisung wird nach Ablauf des Rechnungsjahres nach dem tatsächlichen Steueraufkommen ermittelt. Mehr- oder Minderbeträge, die sich dabei gegenüber der vorläufigen Berechnung ergeben, werden durch Erhöhung oder Kürzung der Zuweisung des übernächsten Jahres ausgeglichen.

§ 2

Die der Gesamtheit der Gemeinden und Gemeindeverbände nach diesem Ge-

setz zustehende Vermögensteuer wird zur zusätzlichen Förderung von kommunalen Einrichtungen, insbesondere von Krankenanstalten, Schulen, Trinkwasser- und Abwasseranlagen und Straßen verwendet. Die Höhe der für die einzelnen Arten von Einrichtungen zu verwendenen Mittel wird durch den Staatshaushaltsplan festgesetzt.

§ 3

(1) Der Minister der Finanzen erläßt die Ausführungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(2) Im Staats-Anzeiger sind für jedes Rechnungsjahr der den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach diesem Gesetz zustehende Gesamtbetrag (§ 1) und seine Verwendung (§ 2) bekanntzugeben.

§ 4

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 9. Mai 1963

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister der Finanzen
I. V. Schütte

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen
Vom 9. Mai 1963

Artikel 1

Das Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 13. November 1958 (GVBl. S. 172) in der Fassung des § 3 des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden öffentlichen Schulen kann nur sein, wer die Befähigung zum Lehramt oder die Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern besitzt.“
2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Befähigung zum Lehramt an Volks- und Realschulen, an Gymnasien, an Berufsschulen, Berufsfach- und Fachschulen wird durch ein Studium an wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulen und eine Tätigkeit als Lehrer im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder eine Ausbildung als Referendar erworben und in zwei Staatsprüfungen nachgewiesen.“
3. In § 1 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern wird durch eine Ausbildung an Pädagogischen Fachinstituten und eine Tätigkeit als Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen im Beamtenverhältnis auf Widerruf erworben und in zwei Prüfungen nachgewiesen.“
4. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mindestdauer des Studiums zur Erlangung der Befähigung zum Lehramt beträgt

 1. für das Lehramt an Volks- und Realschulen sechs Semester,
 2. für das Lehramt an Gymnasien acht Semester,
 3. für das Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen acht Semester.

(2) Die Befähigung zum Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen setzt eine praktische Berufsausbildung voraus, deren Art und Dauer die Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Die Ernennung zum Realschullehrer setzt das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen und einer Er-

weiterungsprüfung in einem Schulfach, jedoch nicht in dem Wahlfach der Ersten Staatsprüfung an der Hochschule für Erziehung voraus.

- (4) Die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen wird durch ein weiteres Studium von mindestens vier Semestern erworben.
- (5) Die Dauer der Ausbildung an den Pädagogischen Fachinstituten zur Erlangung der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern beträgt vier Jahre; der Kultusminister kann die Ausbildung für Bewerber mit bestimmter Vorbildung allgemein durch Rechtsverordnung abkürzen.“
5. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Lehramt“ die Worte „oder die Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern“ eingefügt.
6. Hinter § 20 wird eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Pädagogische Fachinstitute

§ 21

- (1) Die Ausbildung von Fachlehrern für musisch-technische Fächer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen erfolgt an Pädagogischen Fachinstituten.
- (2) Fachbildende Aufgaben und allgemeinbildender Auftrag bestimmen in gleicher Weise ihr Ziel. Dabei nimmt die Pflege des Musischen einen besonderen Raum ein.

§ 22

Die Hochschulen für Erziehung wirken beratend bei der Ausbildung der Fachlehrer mit.

§ 23

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Pädagogisches Fachinstitut sind das Abschlußzeugnis einer Realschule oder das Versetzungszeugnis in die elfte Klasse eines Gymnasiums oder das Fachschulreifezeugnis. Diese Voraussetzungen können im Einzelfall durch den in einer Prüfung zu erbringenden Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes ersetzt werden.
- (2) Die Zulassung zu den Pädagogischen Fachinstituten kann von einer Überprüfung der besonderen Eignung des Bewerbers abhängig gemacht werden.“

7. Der bisherige Dritte Abschnitt wird Vierter und der Vierte Fünfter Abschnitt. Die Nummern der bisherigen §§ 21 ff. ändern sich entsprechend. Die Überschrift für den neuen Vierten Abschnitt erhält folgende Fassung: „Prüfungen“.
8. § 24 Abs. 1 (bisher § 21) erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Erste Staatsprüfung (§ 1 Abs. 2) wird an den wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulen abgelegt. Die Erste Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern wird an den Pädagogischen Fachinstituten abgelegt.“
9. In § 24 Abs. 4 (bisher § 21) wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Die Befugnis des Kultusministers oder des zuständigen Fachministers, diese Vorschriften zu ändern, bleibt unberührt.“

Artikel 2

Die Besoldungsordnung A in der Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 14. November 1962 (GVBl. I S. 479) wird geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 9 werden hinter das Wort „Eichinspektor“ die Worte „Fachlehrer für musisch-technische Fächer“ eingefügt.

2. In der Besoldungsgruppe 13 werden hinter den Worten „Städtischer Veterinärarzt“ die Worte „Studienrat im Hochschuldienst“ eingefügt.
3. In der Besoldungsgruppe 14 werden hinter den Worten „Studiendirektor an einem Gymnasium als Leiter einer Nichtvollanstalt“ die Worte „Oberstudienrat im Hochschuldienst“ eingefügt.
4. In der Besoldungsgruppe 14 werden die Worte „Dozent an einer Hochschule für Erziehung“ gestrichen.

Artikel 3

Der Kultusminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung des Art. 1 bekanntzumachen. Hierbei ist an Stelle der früheren Amtsbezeichnung „Minister für Erziehung und Volksbildung“ die neue Amtsbezeichnung „Kultusminister“ einzusetzen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1963 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 9. Mai 1963

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Kultusminister
Schütte

Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes Vom 9. Mai 1963

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 3. des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) in der Fassung des § 27 des Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz) vom 28. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1091) wird verordnet:

§ 1

Siedlungsunternehmen im Sinne des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes sind auch die Kulturämter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Mai 1963

Hessische Landesregierung
Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für
Landwirtschaft und Forsten
Hacker

Verordnung**über die Wahrnehmung der Disziplinarbefugnisse des Dienstvorgesetzten, des höheren Dienstvorgesetzten, der Einleitungsbehörde, der obersten Dienstbehörde in der staatlichen Polizei und den Beschwerdezug (DIVO)**

Vom 23. April 1963

Auf Grund des § 121 der Hessischen Disziplinarordnung (HDO) vom 21. März 1962 (GVBl. S. 145) wird verordnet:

§ 1**Dienstvorgesetzter**

(1) Die Befugnisse des Dienstvorgesetzten üben für die ihnen unterstellten Polizeivollzugsbeamten aus:

1. die Regierungspräsidenten,
2. a) der Leiter der Bereitschaftspolizei und
b) die Abteilungsleiter der Bereitschaftspolizei,
3. der Leiter des Landeskriminalamtes,
4. der Leiter der Polizeischule, der diese Befugnisse ferner für die Polizeivollzugsbeamten der Polizeihundeführerschule und für die zur Aus- oder Fortbildung in der Polizeischule befindlichen Polizeivollzugsbeamten ausübt,
5. der Leiter des Wasserschutzpolizeiamtes,
6. der Minister des Innern für alle übrigen Polizeivollzugsbeamten.

(2) Bei Abordnungen von Polizeivollzugsbeamten zu einem anderen Dienstherrn bleibt der seitherige Dienstvorgesetzte für die Ahndung vor der Abordnung begangener Dienstvergehen befugt. Die Befugnis zur Ahndung von Dienstvergehen, die während der Abordnung begangen werden, nimmt der Dienstvorgesetzte wahr, in dessen Bereich der Polizeivollzugsbeamte abgeordnet ist.

§ 2**Einleitungsbehörde**

Die Befugnisse der Einleitungsbehörde nehmen wahr:

1. die Regierungspräsidenten für die Polizeivollzugsbeamten ihrer Behörde und der ihnen nachgeordneten Behörden bis zum Polizeibezirkskommissar bzw. Kriminalbezirkskommissar,

2. der Minister des Innern

- a) für die bei ihm beschäftigten Polizeivollzugsbeamten,
- b) für die Polizeivollzugsbeamten der Bereitschaftspolizei, des Landeskriminalamtes, des Wasserschutzpolizeiamtes, der Polizeischule, der Polizeihundeführerschule, der Fernmeldeleitstelle und des Wirtschaftsverwaltungsamtes,
- c) für alle Polizeivollzugsbeamten vom Polizeirat bzw. Kriminalrat an aufwärts.

§ 3**Höherer Dienstvorgesetzter**

Die Befugnisse des höheren Dienstvorgesetzten nehmen wahr:

1. der Leiter der Bereitschaftspolizei für die ihm nachgeordneten Polizeivollzugsbeamten, soweit er nicht selbst die Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahrnimmt,
2. der Minister des Innern für alle übrigen Polizeivollzugsbeamten, soweit er nicht selbst die Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahrnimmt.

§ 4**Oberste Dienstbehörde**

Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nimmt wahr:

- der Minister des Innern.

§ 5**Beschwerdezug**

Über eine Beschwerde gegen eine Disziplinarverfügung entscheidet:

1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchst. a und 3 bis 6 der Minister des Innern,
2. im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b der Leiter der Bereitschaftspolizei.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. April 1963

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 DM (einschl. 23 Pf Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) dazu 27 Pf Postzustellgebühr. Einzelstücke können nur vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 9 kostet 1,— DM zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. - Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23057, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main) Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H., Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

NEU

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

HERAUSGEBER: DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Als Teil II des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen erscheint das im Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vorgesehene **Loseblattwerk**, das **alle im Lande Hessen am 31. Dezember 1961 geltenden Rechtsvorschriften** enthält.

Von über 40 000 überprüften Rechtsvorschriften sind 831 als fortgeltend festgestellt worden, die übrigen wurden durch das Bereinigungsgesetz aufgehoben.

Alle gültigen Rechtsvorschriften sind in der Sammlung vollständig enthalten; alle Änderungen sind eingearbeitet, so daß dem Benutzer die authentische Fassung des geltenden Landesrechts vorliegt.

Eine übersichtliche und klare Gliederung in Sachgebiete erleichtert das Auffinden von Vorschriften und Gesetzen. **Kein zeitraubendes Suchen mehr!**

Das Werk wird später in Ergänzungslieferungen fortgeführt. Sie werden so eingerichtet, daß dem Benutzer **jeweils der vollständige Text** fortlaufend zur Verfügung steht im Gegensatz zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, das meist nur die jeweiligen Ergänzungen bringt.

Nach diesem Werk können sich jede Behörde und jeder Staatsbürger schnell und zuverlässig über das geltende Recht informieren.

Das Grundwerk erscheint in mehreren Abschnitten und wird etwa 2 000 Seiten (Großoktav, zweiseitig) umfassen. Es kostet 45,— DM. Dazu werden zwei haltbare, ansprechende Plastikordner unberechnet mitgeliefert.

Die ersten Abschnitte des Grundwerkes sind erschienen.

Verlag Dr. Max Gehlen

6380 Bad Homburg vor der Höhe — Postfach 66 — Fernruf (061 72) 230 57